

## **Neufassung der Verbandssatzung des Trinkwasserverbandes Kemberg-Pratau (TWV) und Umbenennung in Wasser- und Abwasserzweckverband Elbaue/Heiderand (WAZV-EH)**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des öffentlichen-rechtlichen Vertrages vom 15.03.2019 vereinbarten der Trinkwasserverband Kemberg-Pratau (TWV), der Wasserverband Heiderand (WV) im südlichen Landkreis Wittenberg und der Abwasserzweckverband Elbaue/Heiderand (AZV) zum 01.01.2020 die Eingliederung in den Trinkwasserverband Kemberg-Pratau gemäß § 85 WG-LSA. In Anbetracht der Eingliederung des AZV und des WV wird der Trinkwasserverband Kemberg-Pratau zum 01.01.2020 umbenannt und führt die Bezeichnung

### **Wasser- und Abwasserzweckverband Elbaue/Heiderand (WAZV-EH)**

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.6.2018 (GVBl. LSA S. 166) und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), wird die Verbandssatzung des ehemaligen TWV, beschlossen am 22.11.2005, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 11.09.2018, geändert und anlässlich der Eingliederung des AZV und des WV neu gefasst.

### **§ 1 Name, Sitz, Mitglieder**

- (1) Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des §§ 6 ff. GKG LSA und führt den Namen Wasser- und Abwasserzweckverband Elbaue/Heiderand (WAZV-EH).
- (2) Der WAZV-EH hat seinen Sitz in der Burgstraße 22/23, 06901 Kemberg.
- (3) Mitglieder des WAZV-EH sind die Stadt Bad Schmiedeberg ohne ihren Ortsteil Söllichau, die Stadt Kemberg ohne ihre Ortsteile Radis, Schleesen und Uthausen sowie die Lutherstadt Wittenberg nur mit ihren Ortsteilen Pratau und Seegrehna.
- (4) Der WAZV-EH ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt Dienstherrenfähigkeit.
- (5) Der WAZV-EH führt ein Dienstsiegel, das dem dieser Satzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Siegel trägt die Umschrift Wasser- und Abwasserzweckverband Elbaue/Heiderand.

### **§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der WAZV-EH nimmt an Stelle seiner Mitglieder Aufgaben der Abwasserbeseitigung im Sinne des § 56 S.1 WHG in Verbindung mit § 78 Abs.1 S.1 WG-LSA sowie Aufgaben der Wasserversorgung im Sinne des § 50 Abs.1 WHG in Verbindung mit § 70 WG-LSA wahr.
- (2) Im Rahmen der Abwasserbeseitigung betreibt der WAZV-EH folgende öffentliche Einrichtungen (öE):
  1. öE zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung mit Behandlung in einer Gemeinschaftskläranlage,
  2. öE zur dauerhaften Ableitung von in Kleinkläranlagen gereinigtem häuslichem Schmutzwasser in „Bürgermeisterkanäle“ (BMKII),
  3. öE zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  4. öE zur Niederschlagswasserbeseitigung für die Stadt Bad Schmiedeberg.
- (3) Im Rahmen der Wasserversorgung betreibt der neue Verband zwei öE:
  1. öE ehemaliger TWV,
  2. öE ehemaliger WV,
- (4) Die Festlegungen der öE gelten für einen zunächst unbefristeten Zeitraum weiter. Für die öE werden von den Anschlussnehmern Gebühren und Beiträge auf der Grundlage einer jeweils gesonderten Kalkulation erhoben. Langfristig soll aber das Ziel sein, die Abrechnungsgebiete zusammenzufassen und damit die Gebühren und Beiträge zu vereinheitlichen.
- (5) Die Rechte und die Pflichten der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben im Sinne des Abs. 1 zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den WAZV-EH über. Der WAZV-EH kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Die Verbandsmitglieder übertragen dem WAZV-EH das zur Aufgabenerfüllung betriebsnotwendige Vermögen.
- (6) Zur Erfüllung der Aufgaben gehören insbesondere auch die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen.

- (7) Die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehenden Grundstücke kann der WAZV-EH zum Durchleiten von Trink- und Abwasser und für Bauwerke im Leitungsnetz entgeltfrei in Anspruch nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist und die bisherige Nutzung dadurch nicht behindert wird.
- (8) Der WAZV-EH dient dem Wohl seiner Mitgliedsgemeinden und ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Eine Gewinnerzielung wird nicht angestrebt.
- (9) Der WAZV-EH erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

### **§ 3 Organe**

Organe des WAZV-EH sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

### **§ 4 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des WAZV-EH. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.
- (2) Die Vertretungen der Verbandsmitglieder wählen ihre Vertreter in die Verbandsversammlung. Für die Lutherstadt Wittenberg sind 2 Vertreter, für die Stadt Bad Schmiedeberg 4 Vertreter und für die Stadt Kemberg 4 Vertreter zu wählen. Für jedes Verbandsmitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Jeder Vertreter kann sein Stimmrecht auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes übertragen. Die Übertragung des Stimmrechtes ist vor der Abstimmung dem Versammlungsleiter schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind einheitlich abzugeben. Hierfür legt die Vertretung des Verbandsmitgliedes durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter und einen namentlich bestimmten Stellvertreter fest.
- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt. Ebenso wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall vertritt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn, sie werden vorzeitig abgewählt.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (7) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zwei Mal jährlich. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn es mindestens ein Viertel der Vertreter der Verbandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

### **§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung überwacht und beschließt alle grundsätzlichen und bedeutsamen Angelegenheiten des WAZV-EH und ist insbesondere ausschließlich zuständig für:
  1. den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
  2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
  3. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, des Investitionsplanes, die Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen, die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie des Verbandsgeschäftsführers,
  4. die Festsetzung der Verbandsumlage,
  5. die Geschäftsordnung des WAZV-EH,
  6. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
  7. den Austritt von Verbandsmitgliedern,
  8. die Auflösung des WAZV-EH und die Aufteilung des Verbandsvermögens,
  9. die Stellungnahme zum Ergebnis des Rechnungsprüfungsamtes,
  10. die Übertragung der Betriebsführung von Einrichtungen des Verbandes auf Dritte,
  11. Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, ab einem Wert von 100 T€, es sei denn, es handelt sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung,
  12. den Verzicht auf Ansprüche des WAZV-EH und den Abschluss von Vergleichen ab einem Wert von 100 T€,

13. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte ab einem Wert von 250 T€,
14. Vergaben, wenn der Wert im Wirtschaftsplan um 100 T€ überschritten wird; bzw. bei einer außer- und überplanmäßigen Ausgabe ab einem Wert vom 100 T€,
15. die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken ab einem Wert von 50 T€,
16. die Wahl der Ausschussmitglieder,
17. die Wahl und vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
18. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
19. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet.  
Die genannten Wertgrenzen stellen Nettobeträge dar.
  2. Änderungen, die den Mitgliederbestand des WAZV-EH (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitgliedes) sowie den Bestand des Verbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
  3. Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr.

#### **§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung, Abstimmung und Wahlen**

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einberufen. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände zu erfolgen.
- (2) Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Beratungsgegenstände einberufen werden.
- (3) Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich beraten werden. In nicht öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind. Bei einer Verletzung der Vorschriften über die Einberufung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn alle satzungsmäßigen Verbandsmitglieder anwesend sind und keines der fehlerhaft geladenen Verbandsmitglieder den Einberufungsfehler rügt. Im Übrigen findet § 55 KVG-LSA entsprechende Anwendung. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Beratung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (6) Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit ein Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit, den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthalten. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

## **§ 7 Zusammensetzung und Bildung des Verbandsausschusses**

- a. Die Verbandsversammlung bildet entsprechend § 46 ff. KVG-LSA zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Verbandsausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss.
- b. Der Verbandsausschuss besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Ausschussvorsitzendem,
  2. drei weiteren Vertretern der Verbandsversammlung,
  3. dem Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme.
- c. Für jedes Ausschussmitglied ist aus dem Kreis der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsausschusses entspricht der Dauer der für Gemeinderäte geltenden Wahlperiode.

## **§ 8 Aufgaben des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss berät die wesentlichen Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Abschließend entscheidet er über:
  1. über Rechtsgeschäfte gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 11 bis 15 dieser Satzung, unterhalb der dort genannten Wertgrenzen,
  2. Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung ab einem Wert von 50 T€, es sei denn, es handelt sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung,
  3. den Verzicht auf Ansprüche des WAZV-EH und den Abschluss von Vergleichen ab einem Wert von 50 T€,
  4. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte ab einem Wert von 100 T€,
  5. Vergaben, wenn der Wert im Wirtschaftsplan um 50 T€ überschritten wird; bzw. bei einer außer- und überplanmäßigen Ausgabe ab einem Wert von 25 T€ bis 100 T€,
  6. die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken ab einem Wert von 25 T€ bis 50 T€,
  7. die Einstellung und Entlassung von Bediensteten des WAZV-EH, ausgenommen des Verbandsgeschäftsführers, im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer im Rahmen des bestätigten Stellenplanes.
- (2) Die Verbandsversammlung ist über die Ergebnisse der Ausschusssitzungen in der nächsten Verbandsversammlung zu informieren. Über Rechtsgeschäfte, die aufgrund einer förmlichen Ausschreibung im Rahmen des Wirtschaftsplanes anstehen und bei denen die Gesamtkosten des Einzelvorhabens 500 T€ im Rahmen der Vergabe übersteigen, ist die Verbandsversammlung zur getroffenen Vergabeentscheidung zu informieren.

## **§ 9 Einberufung und Beschlüsse des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss wird nach Bedarf von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Der Vorsitzende leitet den Verbandsausschuss und lädt mit einer Frist von 7 Tagen zur Verbandsausschusssitzung ein.
- (3) Der Verbandsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er ist auch ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder anwesend sind und zustimmen.
- (5) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Verbandsausschuss beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei darauf hingewiesen wird, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann.
- (6) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 10 Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den WAZV-EH. Er leitet die Verwaltung, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.

- (2) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich tätig. Der hauptberuflich tätige Verbandsgeschäftsführer ist per Vertrag anzustellen. Für den Anstellungsvertrag sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 Satz 4 GKG LSA anzuwenden. Unabhängig davon scheidet der Verbandsgeschäftsführer im Falle seiner Abwahl an dem Tage aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde. In diesem Fall gelten die Versorgungsbestimmungen des § 12 Abs. 3 Satz 6 GKG LSA entsprechend.
- (3) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung möglich, der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben, davon kann bei einer Wiederwahl durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung abgesehen werden.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer beauftragt einen Bediensteten des Verbandes mit seiner Vertretung.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht hat im Vertretungsfall auch der beauftragte Verbandsbedienstete.
- (7) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet über Rechtsgeschäfte bis zu den in den in § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 dieser Satzung genannten Wertgrenzen.
- (8) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung (Eilentscheidung). Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung unter Angabe der Gründe für die Eilentscheidung und deren Erledigung aufzunehmen.
- (9) Die Verbandsversammlung kann jede Angelegenheit, die sie dem Verbandsgeschäftsführer übertragen hat, für den Einzelfall an sich ziehen, solange der Verbandsgeschäftsführer noch nicht entschieden hat.

#### **§ 11 Bedienstete des Verbandes**

- (1) Gehen Aufgaben eines WAZV-EH wegen Auflösung oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gelten für die Übernahme und die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes die § 32 des Landesbeamtengesetzes und § 131 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung. Im Übrigen gilt § 77 Abs. 5 und 6 des KVG-LSA.
- (2) Sollte der WAZV-EH Dienstherr von hauptamtlichen Beamten werden, muss er vorher mit seinen Mitgliedsgemeinden per Vertrag regeln, wer die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen hat, wenn der Verband aufgelöst wird, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnenfähigkeit übergehen.

#### **§ 12 Verpflichtungsgeschäfte**

- (1) Erklärungen, durch die der WAZV-EH verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet sind.
- (2) Die Formvorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht.

#### **§13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gelten für den WAZV-EH entsprechend.
- (2) Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittenberg zuständig.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer stellt rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Wirtschaftsplan auf, den die Verbandsversammlung beschließt. Der Wirtschaftsplan besteht aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

- (6) Jahresabschluss, Anhang und Lagebericht sind innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Der Verbandsgeschäftsführer leitet diese Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittenberg weiter. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über:
  1. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
  2. die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes eingeplanten Finanzierungsmittel,
  3. die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers.
- (7) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht öffentlich auszuliegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

#### **§ 14 Verbandsumlage**

- (1) Der WAZV-EH erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken.
- (2) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Mitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelnen Mitgliedern besondere Vorteile vermittelt, kann der WAZV-EH auch von einzelnen Mitgliedern besondere Umlagen erheben. Die besonderen Umlagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des WAZV-EH für seine Mitgliedsgemeinden stehen.
- (3) Der Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl nach den amtlichen Feststellungen des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.12. des vorletzten Jahres. Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt.

#### **§ 15 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen**

Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder, deren Stellvertreter und des Verbandsgeschäftsführers finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde in Abhängigkeit vom Umfang des Aufgabenbestandes entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

#### **§ 16 Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern**

- (1) Will ein Verbandsmitglied aus dem WAZV-EH ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim WAZV-EH zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem WAZV-EH zu schließen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Das Ausscheiden und die Kündigung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

#### **§ 17 Auflösung des Verbandes**

- (1) Der WAZV-EH ist aufzulösen, wenn
  1. durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Verband übrig bleibt oder
  2. die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder und der Mehrheit der Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließt.
- (2) Die Auflösung des WAZV-EH bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Sollte der WAZV-EH im Zeitpunkt seiner Auflösung Beamte beschäftigen und wird die bisherige Aufgabe des WAZV-EH nicht auf eine andere Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übertragen, so übernehmen die Mitgliedsgemeinden die Beamten und Versorgungsempfänger.
- (4) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde auf Antrag die erforderlichen Bestimmungen.
- (5) Die Auflösung des WAZV-EH ist öffentlich bekannt zu machen.

### § 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des WAZV-EH werden im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungen im können Verwaltungsgebäude des WAZV-EH, Burgstraße 22/23, 06901 Kemberg eingesehen werden und dort als kostenpflichtige Kopien erworben werden.
- (2) Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie unter Hinweis auf die erfolgten Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird der Wirtschaftsplan im Verwaltungsgebäude des WAZV-EH, Burgstraße 22/23, 06901 Kemberg, zur Einsichtnahme für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt der Wirtschaftsplan als öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur Bekanntmachung in den unter Absatz 1 genannten Amtsblättern, so wird die Bekanntmachung nach Absatz 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im Verwaltungsgebäude des WAZV-EH, Burgstraße 22/23, 06901 Kemberg, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegt, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend zu beschreiben sowie der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses werden in der Mitteldeutschen Zeitung mindestens sieben Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

### § 19 Rechtsaufsicht

Kommunalaufsichtsbehörde des WAZV-EH ist der Landkreis Wittenberg.

### § 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens zum 01.01.2020, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 22.11.2005 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 11.09.2018 außer Kraft.

Trinkwasserverband Kemberg-Pratau (TWV)

.....  
Torsten Seelig  
ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer

